# Anlage 2 zur Vorlage 025/2009 Neufassung der Kulturförderrichtlinien

# Kriterien zur Förderung kultureller Vereine und Projekte

(Verabschiedet durch den Rat der Stadt Leverkusen im Jahr 1985)

# Vorbemerkung

In Anerkennung der für das Kulturleben der Stadt Leverkusen erbrachten Leistungen kultureller Vereine stellt der Rat der Stadt Leverkusen Haushaltsmittel für die Förderung kultureller Vereine zur Verfügung.

# 1. Förderungsvoraussetzungen

#### 1.1. Jahreszuschuß

Dieser Zuschuß soll als einmalige Zahlung für die Arbeit des Vereins am Anfang des Jahres zur Verfügung gestellt werden.

### Voraussetzung

- 1.1.1. Die Förderung soll ortsansässigen Vereinen vorbehalten bleiben. Die Vereine müssen über eine nach Vereinsrecht ordnungsgemäß zustande gekommene Satzung und gewählte Vereinsorgane verfügen.
- 1.1.2. Es können ausschließlich kulturelle Vereine mit in die Bezuschussung eingebunden werden.
- 1.1.3. In jedem Fall wird die Bedürftigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht geprüft.
- 1.1.4. Kommerziell arbeitende Vereine können keine Gelder erhalten.
- 1.1.5. Es wird Wert auf die Mitgestaltung des Städtischen Kulturlebens gelegt. Dabei sollte die Belebung der Kulturszene ein wichtiger Hinweis auf die Förderungswürdigkeit des Vereins sein.
- 1.1.6. Der Verein muß seine Aktivitäten nachweisen und Perspektiven für die weitere Arbeit liefern.
- 1.1.7. Der Öffentlichkeitscharakter muß gewährleistet sein.
- 1.1.8. Es muß Aussicht auf Breitenwirkung bestehen.

# 1.2. Projektbezogene Zuschüsse

Mittel für auf Einzelfälle bezogne Unterstützung sollen für folgende Fälle zur

# Verfügung stehen:

- 1.2.1. Besonders aufwendige Unternehmungen
- 1.2.2. Unterstützung besonderer, die Leverkusener Kulturszene belebende Aktivitäten.
- 1.2.3. Starthilfen für sich neue bildende kulturelle Gruppen
- 1.2.4. Unterstützung Leverkusener Rock- und PopgruppenEs finden die unter 1.1.3 bis 1.1.8 genannten Kriterien Anwendung.

# 2. Umfang der Förderung

Die für die Unterstützung vorgesehen Geldbeträge sollen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel von folgenden Punkten abhängen:

- 2.1. Stabilität und Arbeitsfähigkeit des Vereins
- 2.2. Der finanziellen Bedürftigkeit (Kassenlage)
- 2.3. Der bisherigen und der geplanten kulturellen Aktivitäten und deren Auswirkungen auf die Leverkusener Kulturszene
- 2.4. Den Besonderheiten der projektbezogenen Aktivitäten
- 2.5. Der erzielten Breitenwirkung

### 3. Verfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturamt der Stadt Leverkusen zu stellen.
- 3.2. Antragsberechtigt sind die unter Punkt 1.1.1. genannten Leverkusener kulturellen Vereine und Leverkusener kulturellen Gruppen bzw. Vereinigungen.
- 3.3. Nach Prüfung durch die Kulturverwaltung wird zu Beginn jeden Jahres im Rahmen einer Vorlage die Höhe der Zuschüsse vom Kulturausschuß bzw. der zuständigen Bezirksvertretung festgelegt.
- 3.4. Für Dringlichkeitsfälle und Starthilfen ist der Kulturamtsleiter berechtigt, über 20% des Etats zu verfügen. Der Kulturausschuß erhält jährlich eine Zusammenstellung der getätigten Ausgaben.
- 4. Über die Mittelverwendung ist dem Kulturausschuß regelmäßig zu berichten.